

Satzung des Fördervereins der Grundschule Clausthal

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Clausthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung lautet der Name: Förderverein der Grundschule Clausthal e.V. – im Folgenden Verein genannt –.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld und ist im Vereinsregister Clausthal-Zellerfeld eingetragen.
Der Verein wurde am errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.08.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule.
Dazu zählen besonders:
 - a) die Gestaltung des Schulhofes und Außengeländes,
 - b) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - c) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
 - d) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - e) die Förderung der sozialen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Auf schriftlichen Antrag in der Beitrittserklärung kann ein Mitglied eine befristete Mitgliedschaft beantragen. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft in dem Verein zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind die Schule verlässt, automatisch.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Schuljahres an den Vorstand erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§6 Organe des Vereins

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

§8 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz- Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen vor allem:
 - a) Führung laufender Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellung eines Jahresplanes,
 - f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen z.B. Honorarkräfte.

§9 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder von dem Kassenwart einberufen werden.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer einladungsfrist von zwei Wochen,
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindesten zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - g) Beschluss über die Beitragssatzung,
 - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 7. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
 11. Für die Wahl gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es sollte

folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.

13. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Clausthal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte die Schule aufgelöst werden, unterstützt der Verein in gleicher Weise die Nachfolgeorganisation.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.6.2008 in Kraft.

Die erste Satzungsänderung tritt am 14.9.2010 in Kraft.

Clausthal, den 14.9.2010